

STUDIENQUALITÄTSKOMMISSION

Unterlage für eine Beschlussfassung der Studienqualitätskommission im Umlaufverfahren

Drucksache-Nr.: 18/U WiSe 2015/16

Datum: 03. Dezember 2015

KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DER STUDIENQUALITÄTSMITTEL

Bezug: Drs. Nr. 16/8/1 WiSe 2015/16

Sachstand

In der 8. Sitzung der Studienqualitätskommission am 08. Oktober 2015 wurde der in der Drucksache 16/8/1 WiSe 2015/16 vorliegende Entwurf der Kriterien zur Verwendung der Studienqualitätsmittel diskutiert. Im Zuge der Diskussion wurden die folgenden Änderungen festgehalten, die in den bestehenden Entwurf übernommen und anschließend im Umlaufverfahren beschlossen werden sollen:

- Der in der Drucksache genannte Punkt 1.1 soll geändert werden in „Studienqualitätsmittel sind zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen.“
- Der in der Drucksache genannte Punkt 1.2 soll geändert werden in „Studienqualitätsmittel sind vorrangig zu verwenden für (a) die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden, (b) das Angebot zusätzlicher Tutorien und (c) die Verbesserung der Ausstattung der Bibliothek und der Lehr- und Laborräume. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.“
- Der in der Drucksache genannte Punkt 1.4 soll um den letzten Satz („Ebenso nicht möglich ist die Finanzierung berufsqualifizierender Maßnahmen des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals“) gekürzt werden. Stattdessen soll ein neuer Punkt eingefügt werden mit der Formulierung „Berufsqualifizierende Maßnahmen sind nur dann möglich, wenn ein unmittelbarer Bezug zur Verbesserung und Qualität der Lehre besteht.“
- Der in der Drucksache genannte Punkt 1.5 soll geändert werden in „Der Einsatz der Studienqualitätsmittel für hochschuleigene Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Studierende ist genehmigungsfähig.“
- Der in der Drucksache angeführte Bereich 2. Prozessgestaltung soll eingeleitet werden durch einen separaten Punkt mit der Formulierung „Das Präsidium und die Studienqualitätskommission legen im Einvernehmen die Verteilung der Studienqualitätsmittel fest.“
- Der in der Drucksache genannte Punkt 2.1 soll um die Begriffe „Lehraufträge“ sowie „Tutorien“ gekürzt werden.
- Der in der Drucksache genannte Punkt 2.2 soll gestrichen, der Hinweis auf die Nutzen-Kosten-Abwägung jedoch in Punkt 1.2 der Drucksache aufgegriffen werden.
- Der in der Drucksache genannte Punkt 2.3 soll ergänzt werden um die Formulierung „Die Mittelumbuchungen der Finanzpositionen Lehraufträge und Tutorien kann mittels Antrag auf Umbuchung an die Finanzabteilung auch ohne die Zustimmung der Studienqualitätskommission erfolgen.“
- Die in der Drucksache genannten Punkte 2.4 und 2.5 sollen zusammengefasst werden.
- Der in der Drucksache genannte Punkt 2.6 soll gestrichen werden.
- Der in der Drucksache genannte Punkt 2.7 soll geändert werden in „Die dezentrale Mittelverteilung auf die Fakultäten erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung der Fakultäten der Leuphana. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, so soll der Verteilungsschlüssel auf Basis der Studierendenzahlen in allen Studiengängen unter Einbezug der zu erbringenden Credit Points angewendet werden, wobei zur Ermittlung jeweils das vorgelagerte Wintersemester heranzuziehen ist.“
- Der in der Drucksache genannte Punkt 2.8 soll geändert werden in „Projekte und Maßnahmen der Projektkategorie „Innovative Projekte“ sollen ausschließlich zentral durch die Studienqualitätskommission behandelt und beschlossen werden“ und dem in der Drucksache genannten Punkt 2.11 angehängt werden.
- Der in der Drucksache genannte Punkt 2.10 soll bezüglich des genannten Zeitfensters auf 3 Monate erweitert werden.

Bei den in der Drucksache grün markierten Änderungen handelt es sich um nachträgliche Änderungshinweise durch das Justiziariat der Hochschule, die sich bei der Prüfung der Kriterien mit den bestehenden rechtlichen Vorgaben ergeben haben. Dem Meinungsbild in der vorangegangenen 8. Sitzung der Studienqualitätskommission folgend wurde außerdem Rücksprache mit der Finanzabteilung gehalten und eine Verkürzung des Gliederungspunktes 2.2 um den Begriff „Gastvorträge“ sowie eine Ergänzung um den Punkt 2.3 vorgenommen.

Die Mitglieder der Studienqualitätskommission sind gebeten, ihre Entscheidung zu treffen.

Bei Zustimmung wird das Ergebnis dem Präsidium zur einvernehmlichen Entscheidungsfindung vorgelegt.

Beschlussvorschlag

„Die Studienqualitätskommission beschließt die Kriterien zur Verwendung der Studienqualitätsmittel gemäß Drucksache U18 WiSe 2015/16. Das Präsidium wird gebeten, im Einvernehmen zu beschließen und über die Formalisierung zu entscheiden.“

JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>	ENTHALTUNG <input type="checkbox"/>	VETO <input type="checkbox"/>
<hr/> Ort, Datum		<hr/> Name, Vorname des stimmberechtigten Mitglieds (Druckbuchstaben)	
<hr/> Unterschrift des stimmberechtigten Mitglieds			

Anlage

KRITERIEN ZUR VERWENDUNG DER STUDIENQUALITÄTSMITTEL AN DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Zur Regelung der Vergabe und Verwendung der Studienqualitätsmittel nach § 14b Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013 S.287) haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission die nachfolgenden Kriterien zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Grundlage für die Entscheidungsfindung zur Bewilligung sind §14b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie die entsprechende *Richtlinie* (des Landes) zur *Gewährung von Studienqualitätsmitteln* vom 28.07.2014.

1. Verwendungskriterien

- 1.1 Studienqualitätsmittel sind zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen.
- 1.2 Studienqualitätsmittel sind vorrangig zu verwenden für (a) die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden, (b) das Angebot zusätzlicher Tutorien und (c) die Verbesserung der Ausstattung der Bibliothek und der Lehr- und Laborräume, wobei stets eine Nutzen-Kosten-Abwägung erfolgen soll. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.
- 1.3 Baumaßnahmen sowie Stipendien dürfen gemäß geltender Rechtslage nicht aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden.
- 1.4 Eine individuelle Einzelförderung Studierender (z.B. Reise- und Verpflegungskosten) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kosten einer fachlichen Betreuung durch Referent_innen (zusätzliche Dozent_innen) vor Ort (z.B. Kosten für spezielle Führungen, Entgelte, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) sind erstattungsfähig. Die Abrechnung erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz und die ergänzenden Bestimmungen für das Land Niedersachsen.
- 1.5 Weiterbildende Maßnahmen sind nur dann möglich, wenn ein unmittelbarer Bezug zur Verbesserung und Qualität der Lehre besteht.
- 1.6 Der Einsatz der Studienqualitätsmittel für hochschuleigene Angebote zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Studierende ist grundsätzlich genehmigungsfähig.



2. Prozessgestaltung

- 2.1 Das Präsidium und die Studienqualitätskommission legen im Einvernehmen die Verteilung der Studienqualitätsmittel fest.
- 2.2 Projekte und Maßnahmen, die in der Verantwortung der Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. Projektleiter_innen liegen, sind bezüglich der Mittelverwendung von diesen zu verantworten und auf Förderfähigkeit zu prüfen. Werden die Mittel zweckwidrig eingesetzt, so sind die jeweiligen Projektkategorie-Verantwortlichen in der Pflicht, die entsprechenden Zahlungsverpflichtungen anderweitig zu tragen. Finanzierungsvorhaben in dem Verwendungsbereich Kleininvestitionen (Ausstattung) sind vor der eintretenden Zahlungsverpflichtung formal durch die Finanzabteilung zu prüfen und freizugeben.
- 2.3 Die Studienqualitätsmittel sind Sondermitteln des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Bewirtschaftung sind grundsätzlich die Vorschriften der Landeshaushaltsoordnung (LHO) sowie die Budget- und Bewirtschaftungsrichtlinien der Universität zu beachten.
- 2.4 Durch die Studienqualitätskommission und das Präsidium bewilligte Finanzmittel können von den Projektkategorie-Verantwortlichen innerhalb der jeweiligen Projektkategorie und innerhalb bereits bewilligter Verwendungszwecke auf Antragsbasis mit der Zustimmung der Studienqualitätskommission umgebucht werden. Mittelumbuchungen der Finanzpositionen Lehraufträge und Tutorien können mittels Antrag auf Umbuchung an die Finanzabteilung auch ohne die Zustimmung der Studienqualitätskommission erfolgen.
- 2.5 Zugewiesene Studienqualitätsmittel sind innerhalb eines Bewilligungszeitraumes (Wintersemester und Sommersemester) zu verausgaben. Die im Bewilligungszeitraum (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) nicht verausgabten Studienqualitätsmittel werden, nach Abschluss des Bewilligungszeitraums (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) bei der Bereitstellung der Studienqualitätsmittel für den nachfolgenden Bewilligungszeitraum (Wintersemester zuzüglich Sommersemester) berücksichtigt.
- 2.6 Die dezentrale Mittelverteilung auf die Fakultäten erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung der Fakultäten der Leuphana. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, so soll der Verteilungsschlüssel auf Basis der Studierendenzahlen in allen Studiengängen unter Einbezug der zu erbringenden Credit Points angewendet werden, wobei zur Ermittlung jeweils das vorgelagerte Wintersemester heranzuziehen ist.
- 2.7 Die Projektkategorie-Verantwortlichen bzw. die Projektleiter_innen Studienqualitätsmittel geförderter Projekte sind verpflichtet, alle geforderten Angaben insbesondere für die Berichte an das Fachministerium gemäß §14b Abs. 4 NHG der Finanzabteilung fristgemäß vorzulegen.

- 2.8 Nach Abschluss des jeweiligen Semesters innerhalb eines Zeitfensters von 3 Monaten ist ein Bericht über die Verwendung der Studienqualitätsmittel zu verfassen und bei der Koordinationsstelle der Studienqualitätsmittel einzureichen.

- 2.9 Jedes Mitglied oder Gremium der Universität kann bei der zuständigen Koordinationsstelle für die Studienqualitätsmittel auf elektronischem wie auch postalischem Wege Vorschläge zur Verwendung der Studienqualitätsmittel für die Projektkategorie „Innovative Projekte“ einreichen. Projekte und Maßnahmen der Projektkategorie „Innovative Projekte“ sollen ausschließlich zentral durch die Studienqualitätskommission behandelt und beschlossen werden.

- 2.10 Die Universität macht die Verwendung der Studienqualitätsmittel in geeigneter Weise auf ihrer Internet- bzw. Intranetseite öffentlich.

ENTWURF